

Verordnung zur Klinischen Prüfung / Clinical Trial Regulation – Perspective of the Pharmaceutical Industry

Prof. Dr. Barbara Sickmüller
DGRA / BPI - Senior Scientific Advisor
17th DGRA Annual Congress
7. and 8 May, 2015 in Bonn



B.Sickmüller_17th DGRA Annual Congress_2015_Klin. Prüfung

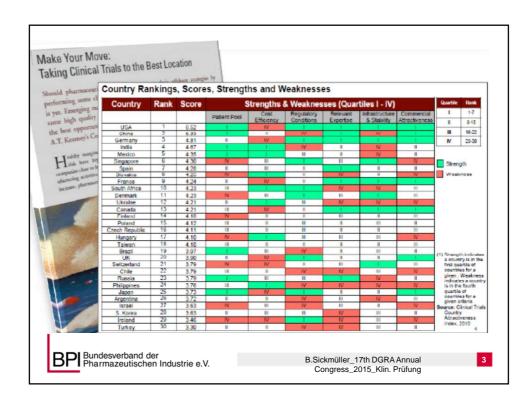
1

Deutschland ist ein guter Standort!

- Gute Erfahrungen in Deutschland seit Umsetzung der Richtlinie 2001/20/EG im Rahmen der 12. AMG-Novelle im August 2004:
 - Umfragen der Verbände belegen: Sponsoren haben gute Erfahrungen mit dem Genehmigungsverfahren in Deutschland bei den Bundesoberbehörden (BfArM und PEI) bzw. dem Ablauf der zustimmenden Bewertung durch die Ethik-Kommissionen gesammelt.
- Gute Grundvoraussetzungen in Deutschland :
 - Dichtes Netz von guten/sehr guten Universitäten bzw. Fakultäten
 - Hohe Qualität der erbrachten Forschungsleistung
 - ➤ Hohe Patientendichte, gute Verteilung der Studienzentren
 - Attraktives, breites Patientenkollektiv
- Deutschland ist seit einigen Jahren die Nr. 1 der Studienstandorte in Europa – steht aber auch in der Welt gut da (Nr. 3)



B.Sickmüller_17th DGRA Annual Congress_2015_Klin. Prüfung

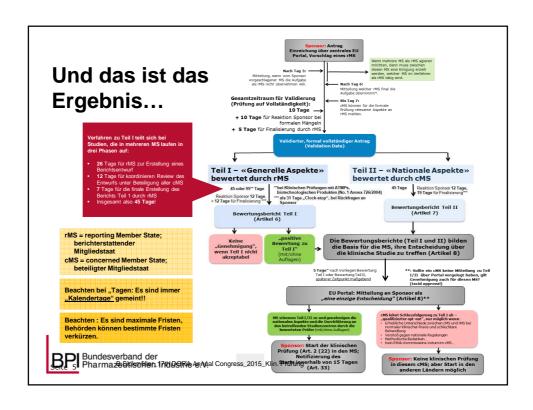


EU - Clinical Trials Regulation (EU-CTR 536/2014) ab frühestens Mitte 2016

- Ansatz der EU-Kommission für die neue EU-Verordnung:
- ⇒ Verordnung, die in allen Mitgliedstaaten gleich/parallel gilt und angewendet wird…
- ⇒ Ziel der EU-CTR: Harmonisierung der Anforderung an klinische Studien und bürokratische Vereinfachung der Genehmigungsanträge bei klinischen Studien in der EU.
- Wunsch aus Sicht kommerzieller Sponsoren:
- ⇒ <u>Ein</u> Verfahren für die Genehmigung multinationaler klinischer Prüfungen unter Einbindung von Behörden und Ethik-Kommissionen auf Ebene der Mitgliedsstaaten.



B.Sickmüller_17th DGRA Annual Congress_2015_Klin. Prüfung



Zeitschiene

- Verordnung ist 20 Tage nach Publikation im EU-Amtsblatt (OJ) in Kraft getreten
- Publikation war am 27.5.2014
- ✓ Bestimmungen werden frühestens 6 Monate nach Bekanntmachung der vollen Funktionalität des Portals / der Datenbank wirksam, keinesfalls jedoch vor dem 28. Mai 2016 – Art. 99

.....weitere Übergangsregelungen für den Beginn klinischer Prüfungen:

Antragsteller kann noch bis **18 Monate** nach Bekanntmachung der Funktionalität des Portals / der Datenbank den Antrag gemäß RL 2001/20/EG stellen und noch **42 Monate** nach dieser RL durchführen - Art. 98 Abs. 2

BPI Bundesverband der B.Sickmüller_17th DGRA Annual Congress_2015_Klin.
Prüfung

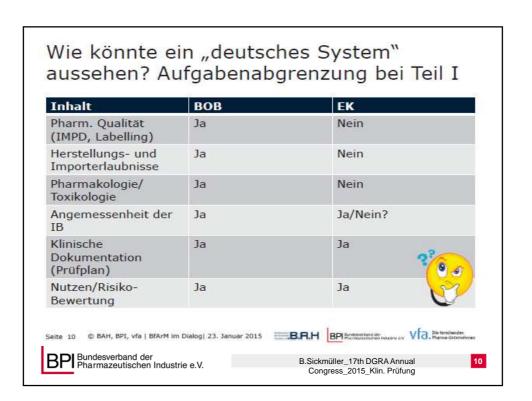




Klare Struktur und effizienter Ablauf für das "nationale Votum" unabdingbar!

- "Nationales Votum" auf deutscher Ebene muss sich aus
- Votum der BOB <u>und</u> der beteiligten EKs zusammensetzen
- effizienter und fristgerechter Ablauf des Verfahrens erforderlich
- Verfahren für den Sponsor sonst eine "black box"
- EU-CTR gibt die Aufteilung des Antragsdossiers vor in
- Generelle Aspekte (Teil 1) und nationale Aspekte (Teil 2).
- Im nationalen Gesetz/System muss die Aufgabenteilung zwischen den MSs bzw. Behörden und EKs eindeutig festgelegt werden aber wie?





Wie könnte ein "deutsches System" aussehen? Rolle BOB bei Teil II? BOB Rekrutierung von Nein Ja Prüfungsteilnehmern Datenschutzaspekte Nein Ja Eignung der Ja beteiligten Personen Eignung der Ja Prüfzentren Schadensersatz/ Ja Nein Versicherung Biologische Proben Nein Ja *Beachten: Bisheriger Versagungsgrund der Nichteignung eines Zentrums. Wird bei GCP-Inspektionen von Behörde überprüft. Seite 11 © BAH, BPI, vfa | BfArM im Dialog | 23. Januar 2015 B.R.H BPI Businesses bare dur Seiter Sharing Control Marine Uniform BPI Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. B.Sickmüller_17th DGRA Annual Congress_2015_Klin. Prüfung

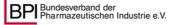
Infrastrukturelle Professionalisierung der Ethik-Kommissionen (EKs) notwendig

- System mit 53 Ethik-Kommissionen weiterhin funktionsfähig?
- Hoher Anspruch an Ethik-Kommissionen, die am Bewertungsprozess (insbesondere Bewertungsverfahren Teil I) teilnehmen
 - Strukturen und Ausstattung erforderlich, um Einhaltung der knappen Fristen zu gewährleisten
 - > EKs brauchen angemessen ausgestattete Geschäftsstellen...
 - neue Kommunikationswege mit BOBs und den anderen EKs erforderlich
 - > EU-CR fordert "angemessen qualifizierte" EKs
- System mit Registrierung öffentlich-rechtlicher EKs?



Wegfall des "Leiters der klinischen Prüfung" / Schaffung von Datenbanken

- Neues Zuordnungsprinzip zur Festlegung der national zuständigen EKs erforderlich:
- Ansatz: Rollierendes System zur Festlegung der am Verfahren auf nationaler Ebene zu beteiligen Ethik-Kommission
 - Verantwortung als "Leit-Ethik-Kommission"
 - z. B. über fachliche Kompetenz, Kapazität oder Standortschlüssel?
- Wichtig: Automatische Festlegung der zuständigen EK unabdingbar
- Schaffung von (zeitgemäßen) Datenbanken mit Angaben zu Prüfern und Prüfstellen



B.Sickmüller_17th DGRA Annual Congress_2015_Klin. Prüfung

13

Änderungen in der nationalen (Begleit)-Gesetzgebung (1)

- Nationales Durchführungsgesetz wird benötigt: AMG / GCP-V
 - Referentenentwurf für das AMG-Änderungsgesetz soll im ersten Halbjahr 2015 kommen
- Gebührenordnung /-schlüssel (-verteilung) definieren (eine Gebühr pro MS):
 - Welche Anteile bekommen die Bundesoberbehörden und welche Anteile erhalten die Ethik-Kommissionen?
 - Gebührenordnung angemessen und nachvollziehbar gestalten!



B.Sickmüller_17th DGRA Annual Congress_2015_Klin. Prüfung

Änderungen in der nationalen (Begleit)-Gesetzgebung (2)

- Definition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen anhand der Vorgaben deutscher Rechtsprechung?!
- Gesetzgeber: praktische Konkordanz schaffen, um Vorgaben des EU-Rechts und nationaler Gesetzgebung und Rechtsprechung zu adaptieren
- Auch: Schutz von Behördenmitarbeitern
 Denninger Gutachten im Auftrag des BPI



B.Sickmüller_17th DGRA Annual Congress_2015_Klin. Prüfung



Prof. em. Dr. Dr. iur. h. c. Erhard Denninger*

Zur Veröffentlichungspolitik der Europäischen Arzneimittel-Agentur

Rechtsgutachten zur Rechtmäßigkeit der European Medicines Agency policy on publication of clinical data for medicinal products for human use

- 5. Diese Geheimnisse genießen grundrechtlichen Schutz: national-verfassungsrechtlich nach Art. 12 Abs. 1 GG (Freiheit der Berufsausübung) und unionsrechtlich nach Art. 15 (Berufsfreiheit) und Art. 16 EuGRCh (Unternehmerische Freiheit, Recht auf fairen Wettbewerb).
- 6. Eingriffe in diese Geheimnisse durch Gewährung eines Rechtes auf Dokumentenzugang an "Dritte" oder an die Öffentlichkeit stehen unter einem doppelten Gesetzesvorbehalt: unter dem allgemeinen Vorbehalt für Grundrechtseinschränkungen nach Art. 52 EuGRCh und unter dem speziellen Vorbehalt für Regelungen und Einschränkungen des Rechtes auf Dokumentenzugang gemäß Art. 15 Abs. 3, 2. UAbs. AEUV.



B.Sickmüller_17th DGRA Annual Congress_2015_Klin. Prüfung

17

Änderungen in der nationalen (Begleit)-Gesetzgebung (3)

- Englisch bzw. Deutsch als Sprache festlegen:
 - Vorschlag: Bescheid zur (Nicht-)Genehmigung in Deutsch, die Begründung in Englisch
- Notwendigkeit für weitere Guidelines (z.B. von Clinical Trials Coordination and Advisory Group – CTAG, Clinical Trial Facilitation Group CTFG) auf Minimum festlegen
 - somit auch weiteren Bürokratieausbau vermeiden
- Studien mit ionisierenden Strahlen
 - Herausnahme aus Verantwortungsbereich des Bundesamts für Strahlenschutz
 BfS und Übertragung auf BOBs
 - insbesondere Studien mit Begleitdiagnostik
 - gleichzeitig gesetzlich fixierte Fristenregelung gemäß Vorgaben der EU-CTR
 - ggf. Schaffung jeweils mind. einer Stelle für Radiologen bei BfArM und PEI



B.Sickmüller_17th DGRA Annual Congress_2015_Klin. Prüfung

Änderungen in der nationalen (Begleit)-Gesetzgebung (4)

- EU-Regelung definiert nur eine Meldung über EU-Portal an MS
 - Klärung, ob Meldung an Länderbehörden rechtlich noch gefordert werden kann
- MSs sollen Inspektoren benennen und diese schulen (Art. 78)
 - Verantwortung liegt bei MSs
- EU-Kommission hat auch das Recht in den MSs Kontrollen durchzuführen, ob alles rechtskonform durchgeführt wird
 - besser mit 1 bzw. 2 Ansprechpartnern (BOBs)
- zur Vereinfachung und Vereinheitlichung:
 - Übertragung auf BOBs, wie bereits bei PV?
- Zugriff der Länder auf EU-Datenbank / Portal?



B.Sickmüller_17th DGRA Annual Congress_2015_Klin. Prüfung 19

Vorschlag: Streichung des § 42b AMG

- EU-VO fordert Studienabschlussberichte Artikel 37
 - Ende der klinischen Prüfung
 - vorübergehende Unterbrechung und vorzeitiger Abbruch der klinischen Prüfung
- Einreichung von Ergebnissen
 - innerhalb von 30 Tagen nach Zulassung bzw.
 Nichtzulassung (Zulassung versagt, Antrag zurückgezogen)
- Transparenzanforderungen sind somit erfüllt
- Vermeidung unnötiger Doppelarbeiten bei Industrie und Behörde!

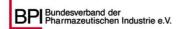


B.Sickmüller_17th DGRA Annual Congress_2015_Klin. Prüfung



Prüfung der Praktikabilität des neues Genehmigungsverfahren für das "nationale Votum"

Durchführung eines Pilotprojektes zur Funktionsprobe der geplanten nationalen Umsetzung vor Gültigkeit der VO möglich? Frankreich plant dies!



B.Sickmüller_17th DGRA Annual Congress_2015_Klin. Prüfung

21

Adäquate nationale Lösungen essentiell

- Nationale Umsetzung muss trotz des Verordnungscharakters viele Aspekte lösen
- Chance zur Schaffung eines effizienten, wissenschaftlich-fundierten Systems im EU-Verfahren
- Nationaler "Probelauf" sollte stattfinden!
- Attraktivität des Standortes könnte damit erhalten bzw. gestärkt werden



B.Sickmüller_17th DGRA Annual Congress_2015_Klin. Prüfung

